



Datum, 26.01.2015 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/19/2015

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2015	

### Anhebung der Spielapparatesteuer

#### Sachdarstellung:

In der Stadt Neu-Anspach gibt es insgesamt 2 Konzessionen für das Aufstellen von Spielgeräten. Je Konzession dürfen in Spielhallen bis zu 12 Automaten aufgestellt werden. Insgesamt dürfen derzeit bis zu 24 Automaten in Spielhallen stehen.

Die Versteuerung der Einnahmen erfolgte bis einschließlich 2011 auf der Basis eines sogenannten Höchstbetrages. Das heißt, es wurde für die Spielgeräte ein Gewinnbetrag unterstellt, der besteuert wurde. Die Konzessionsbetreiber hatten aber weniger zu zahlen, wenn sie nachweisen konnten, dass der unterstellte Gewinnbetrag nicht erreicht wurde. Von der Möglichkeit einen solchen Nachweis vorzulegen wurde nahezu keinen Gebrauch gemacht. Zum 01.01.2012 wurde dieses Verfahren umgestellt, nach dem die Rechtsprechung es auch zu-ließ, dass die sogenannte Bruttokasse mit einem festgelegten Prozentsatz versteuert wird. Diese Bruttokasse ergibt sich aus der Differenz zwischen Geldein- und -auswurf der Spieler unter Berücksichtigung von Nachfüllungen bzw. Entnahmen, also dem Betrag, den das Gerät an Überschuss erzielt.

Mit der Umstellung des Verfahrens von einem unterstellten Höchstbetrag (der durch die Rechtsprechung mehr oder minder festgelegt war) auf die Bruttokasse stiegen die Einnahmen der Stadt bei unveränderter Anzahl der Konzessionen von 39.348 € im Jahre 2011 auf 54.448 € im Jahre 2012. Unterstellt man ähnliches Spielverhalten und ein ähnliches Spieleraufkommen kann man diese Erhöhung so interpretieren, dass die festgelegten Höchstbeträge in der Vergangenheit deutlich zu niedrig waren und es auch kaum Geräte gab, die die unterstellten Gewinne nicht erzielten.

Mit Wirkung zum 01.10.2012 wurde die Steuer auf 15 % der Bruttokasse angehoben. Daraufhin erhöhten sich die Einnahmen in 2013 auf 114.117 €. Nach bis jetzt drei abgerechneten Quartalen 2014 ist auch 2014 mit einem ähnlich hohen Ertrag auszugehen.

In der HFA Sitzung am 24.01.2015 wurde vom Bürgermeister vorgeschlagen, die Spielapparatesteuer auf 20 % zu erhöhen. Dadurch ließen sich Mehreinnahmen von rund 30.000 € erzielen. Bedenken gegen eine nicht zulässige Erdrosselungswirkung der Spielhallenbetreiber konnten insofern entkräftet werden, dass Usingen bereits seit 01.01.2013 ein Hebesatz von 20 % erfolgreich praktiziere.

Da in Usingen im Hinblick auf die regulierende Wirkung der Wunsch besteht, den Hebesatz weiter zu erhöhen, wurde daher bereits im Juli 2014 den Hess. Städtetag um eine rechtliche Würdigung der Situation gebeten. Die diesbezügliche Stellungnahme vom 17.10.2014 wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

*„(...) In der Sache sind 20 % derzeit relativ rechtssicher. Relativ schreibe ich, da das Kriterium der Rechtsprechung weiterhin die Frage ist, ob die Zahl der Apparate gestiegen oder gesunken ist. Dies kann man exakt natürlich erst feststellen, wenn die Steuererhöhung erfolgt ist. Allerdings ist nach den mir bekannten Urteilen nicht zu erwarten, dass die Zahl der Apparate nennenswert zurückgeht. In Hessen*

erheben derzeit Wiesbaden, Frankfurt und Bad Homburg 20%, Oberursel erhebt 19 % und Marburg 18 %. In diesen Städten ist die Zahl der Apparate nicht zu-rückgegangen.

Allerdings gibt es in Hessen noch keine gefestigte Rechtsprechung. Derzeit besteht nur ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz zu 20 % in Wiesbaden. Im Hauptsachverfahren gibt es noch kein Urteil. In anderen Bundesländern sind 20 % allerdings akzeptiert. Beispielsweise hat das OVG NRW am 24.7.2014 (Az. 14 A 692/13) eine entsprechende Satzung bestätigt (Rn. 39 ff).

Eine Erhöhung auf 25 % ist hingegen bislang nur in wenigen Fällen erfolgt. Die Stadt Usingen wäre damit Vorreiter in Hessen. Allerdings unterscheidet sich die Argumentation in der Sache nicht von den vorangegangenen Erhöhungen. Angesichts der Stabilität der Zahl der Konzessionen und der steigenden Umsätze, kann man es versuchen. Allerdings fällt bei Analyse der Steuersummen auf, dass der Anstieg von 2012 auf 2013 gebremst erfolgte. Bei einem Anstieg des Steuersatzes von 15 % auf 20 % wäre zu erwarten gewesen, dass die Steuersumme ebenfalls um 33 % steigt. Sie stieg aber nur um 19 %. Dies lässt den Rückschluss darauf zu, dass die Bruttokasse gesunken ist. Dieser Effekt scheint jedoch im Jahr 2014 nicht mehr zu bestehen. Um Risiken auszuschließen, sollten Sie das 3. Quartal auswerten.

Hinzu kommt, dass die Spielapparatesteuer nach den aktuellen Vorstellungen des HMdF im KFA nicht auf die Ertragskraft angerechnet werden soll. Damit bringen ihnen 50.000 € mehr an Spielapparatesteuer faktisch viel mehr als 50.000 € mehr Grundsteuer, da es keine Abführungen für Kreisumlage etc. und keinen Abzug bei den Schlüsselzuweisungen gibt.

Im Ergebnis haben sie in Usingen eine gute Grundlage für eine rechtssichere Erhöhung. Zu über-lagen ist nur, ob sie zu einem Steuersatz von 25 % übergehen oder ob nicht 23 % zunächst reichen. Im Sinne einer Risikoabschichtung ist es sicherlich günstig, zunächst erst einmal auf 23 % zu erhöhen und die Situation sodann zu beobachten. (...)

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Ben Michael Risch Referatsleiter“

Sowohl die Entwicklung des Spielhallenbetreiber in Neu-Anspach nach der Anpassung der Steuer am 01.10.2012 als auch die Erfahrungen aus Usingen entkräften das von den Spielhallenbetreibern immer wieder angeführte Argument des sogenannten „Erdrosselungsverbot“, denn nach wie vor werden die Spielhallen hoch profitabel betrieben. Insoweit kann nicht davon gesprochen werden, dass die Anhebung des Steuersatzes signifikante und nachhaltige Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Spielhallenbetreiber hat. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten (Neu-Anspach soll nicht attraktiv sein für weitere Betreiber) schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz auf 20 % der Bruttokasse anzuheben.

In der haushaltsberatenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2015 wurde bereits der Grundsatzbeschluss gefasst, die Spielapparatesteuer anzuheben.

Aufgrund der rechtlichen Brisanz wird nicht empfohlen, die Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 zu beschließen sondern erst zum nächst möglichen Zeitpunkt, 01.03.2015.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Spielapparatesteuer auf 20 % der Bruttokasse zum 01.03.2015 anzuheben.

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister